

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N^o 72

Sonnabend, den 17. Juni

1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 120 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1916, enthält:

Nr. 5239. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoffs. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 5240. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916.

Die Nr. 121 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1916, enthält:

Nr. 5241. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5242. Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

Die Nr. 122 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1916, enthält:

Nr. 5243. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5244. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5245. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5246. Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916.

Die Nr. 123 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1916, enthält:

Nr. 5247. Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5248. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 120, Seite 459).

(Nr. 5239) **Bekanntmachung**
über den Verkehr mit Süßstoff.
Vom 7. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, Vermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrant), Punschgetränke aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,
Obst- und Beerenwein,
Eisig,
Mosttrich und Senf,
Fischmarinaden,
Kautabak,
Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 121, Seite 463).

(Nr. 5241) **Bekanntmachung**
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)

unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbe-

haltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbekleidung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung

und Überwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzler, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm ersorderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Auf Grund des § 18 der vorstehenden Verordnung wird folgendes bestimmt:

Als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 gilt das Verwaltungsamt oder der Magistrat, als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 der Verordnung die Regierung.

Weitere Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung bleiben vorbehalten.

Detmold, den 16. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

In Vertretung

Pustkuchen

Nr. 3105.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 121, Seite 468).

(Nr. 5242). Bekanntmachung,

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und

- 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.
- Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Viken. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Päuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelfstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einsfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von

etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.

16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen. Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.
- Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis
- | | |
|--------------------------------|----------|
| für den Rock- und Gehrockanzug | 75,00 M, |
| für den Sack- und Sportanzug | 60,00 " |
| für den Rock und Gehrock . . . | 47,00 " |
| für die Sackjacke | 32,00 " |
| für die Weste | 10,00 " |
| für das Beinkleid | 18,00 " |
| für den Winterüberzieher . . . | 80,00 " |
| für den Sommerüberzieher . . | 65,00 " |
| für den Wettermantel aus Le- | |
| denstoff | 40,00 " |
- übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| für einen Damenmantel | 60,00 M, |
| für ein Jackett | 80,00 " |
| für ein Waschkleid | 40,00 " |
| für eine wollene Bluse | 15,00 " |
| für eine Waschbluse | 12,00 " |
| für einen wollenen Morgenrock | 30,00 " |
| für einen Waschmorgenrock . . | 20,00 " |
| für ein garniertes wollenes Kleid | 100,00 " |
| für einen Kleiderrock | 25,00 " |
- übersteigt.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
- | | |
|--------------------------------|---------|
| für ein Damenhemd | 6,50 M, |
| für ein Damennachthemd . . . | 10,00 " |
| für ein Damenbeinkleid | 5,00 " |

- für eine Untertaille 5,00 M
 für einen Frisiermantel 10,00 "
 für einen Waschunterrock 12,00 "
 für eine Morgenjacke 10,00 "
 für eine Nachtjacke 5,00 "
 übersteigt.
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
 24. Korsette und Korsettjohner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mk. für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze. Krawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Zierschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
 Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 123, Seite 503).

(Nr. 5247) **Bekanntmachung**

über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1

Wer Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopfeffkuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Hafertakao, Bananentakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckbergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder

Personen, soweit sie von der Kriegs-Kassaogellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kassaogellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 127, S. 1118 und von 1916, Nr. 48, S. 415).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 123, Seite 505).

(Nr. 5248) **Bekanntmachung,**
betreffend die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Vom 11. Juni 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom

18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen oder Behälter nisse eingefüllt sind, insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden; doch genügt an Stelle der Angabe nach § 2 Nr. 2 der Vermerk: „Hergestellt vor dem 1. Juni 1916“ und an Stelle der Angaben nach Nr. 3 die Angabe des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 68, S. 608 u. 609).

Richtpreise für Rindvieh.

Auf Anregung des Zentralviehhandelsverbandes geben wir folgendes bekannt:

Vom 18. Juni 1916 ab dürfen für Rindvieh zur Schlachtung keine höheren als folgende Preise ab Stall bewilligt werden:

I.

- A) für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
 „ 2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren,
 „ 3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahren,
 „ 4. ausgemästete oder vollfleischige Färsen 110 M für 50 kg Lebendgewicht.

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis

zu 10 $\mathcal{M}$ für je 50 kg mehr gezahlt werden.

- B) für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre,
2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahre,
3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen über 5 Jahre,
4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färjen — jeden Alters — und zwar für die unter Ziffer 1—4 aufgeführten Tiere bei einem Lebendgewicht über 10 Ztr.

100 $\mathcal{M}$ für 50 kg Lebendgewicht,	
8 1/2 — 10 Ztr. 95 " " 50 " "	
7 — 8 1/2 " 90 " " 50 " "	
5 1/2 — 7 " 85 " " 50 " "	
bis zu 5 1/2 " 75 " " 50 " "	

Den Viehhandelsverbänden, in deren Bezirk leichtere Rassen gezogen werden, bleibt vorbehalten, mit Genehmigung des Zentralviehhandelsverbandes für Tiere dieser Rassen im Lebendgewicht von 4—5 1/2 Ztr. die Preisstufe bis auf 80 $\mathcal{M}$ für 50 kg zu erhöhen.

C) für gering genährte Rinder einschließlich Freßer 70 $\mathcal{M}$ für 50 kg Lebendgewicht.

D) für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

II.

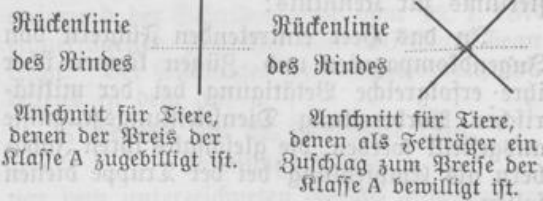
Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

III.

Ein Anspruch auf Erstattung des erhöhten Preises kann nur erhoben werden

- a) wenn die zur Klasse A Ziffer 1—4 gerechneten Tiere bei dem Ankauf mit einem gurtartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines Stabes versehen werden,
b) wenn die mit dem Zuschlag zur Klasse A bewerteten Tiere bei dem Ankauf mit einem Haarschnitt in Form eines rechtwinkligen Kreuzes auf dem Rücken (Rückgrat) versehen

werden, von dessen Schnittlinie keine im rechten Winkel zum Rückgrat stehen darf.



IV.

Die Verbandsmitglieder werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Preisbestimmungen, die an Stelle der im Abschnitt I unserer Bekanntmachung vom 17. März d. J. enthaltenen Preisbestimmungen für Rindvieh treten, der unnachlässlichen Strafverfolgung auf Grund des § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 § 7 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 51 in Verbindung mit dem § 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster Seite 64) aussetzen.

Diese Verordnung tritt am 18. d. M. in Kraft.
Münster, den 13. Juni 1916.
Westfälischer Viehhandelsverband
Nr. 714. Der Vorstand

Der Lehrer Gustav Döldissen in Schlagen ist zum Standesbeamten für das Standesamt Amt Horn III in Schlagen an Stelle des ausscheidenden Standesbeamten Lehrer Lütchemeier ernannt worden.

Detmold, den 10. Juni 1916.
Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 9774. Biedenweg

Im Anschluß an die Bekanntmachungen, die militärische Vorbereitung der

Jugend betreffend, bringen wir noch folgende Erlasse des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Kenntnis:

In das Heer eintretenden Führern von Jugendkompagnien und -Zügen können über ihre erfolgreiche Betätigung bei der militärischen Vorbereitung Dienstleistungszeugnisse ausgestellt werden, die gleichfalls ihren Inhabern als Empfehlung bei der Truppe dienen sollen.

Es ist bekannt zu geben, daß Jungmannen, die bei der nächsten Musterung eine Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Vorbildung vorweisen können, Wünsche auf Einstellung in einem Truppenteil der Waffe äußern dürfen, für die sie ausgehoben sind. Ein Anspruch auf Berücksichtigung kann jedoch hieraus nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung steht vielmehr lediglich dem Militärvorsitzenden der Ersatzkommission zu.

Ziffer 3 des Erlasses vom 29. 1. 1916 Nr. 3327/11. 15. C 1, betreffend etwaige Berücksichtigung von Wünschen der Jungmannen auf Einstellung in einen Truppenteil der Waffe, für die sie ausgehoben sind, findet auch auf die Führer von Jugendkompagnien und -Zügen Anwendung, sofern diese im Besitz von Dienstleistungszeugnissen im Sinne des zweiten Absatzes der Ziffer 2 des Erlasses vom 8. 1. 1916 Nr. 3763/12. 15. C 1 sind.

Das Kriegsministerium empfiehlt, die Dienstleistungszeugnisse für die Führer durch die Vertrauensmänner bei den Regierungspräsidenten (Bundesstaaten), die Ausweise für die Jungmannen (Anlage 4 zum Erlaß vom 19. 8. 1914 Nr. 869/8. 14. C 1 II. Ang.) durch die Führer der Jugendkompagnien oder die örtlichen Leiter der militärischen Vorbereitung ausstellen zu lassen.

Es ist hier zur Kenntnis gelangt, daß lange Zeit vor der Einberufung zum Heere aus Jugendkompagnien ausgeschiedene Jungmannen sich beim Truppenteil doch als Zuhörige einer Jugendkompagnie bezeichnet haben, um sich dadurch Vorteile zu verschaffen. Dieses ungehörliche Verfahren ist geeignet, zu einer

falschen Beurteilung der Leistungen der militärischen Vorbildung zu führen. Zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse sind künftig Ausweise nur solchen Jungmannen zu erteilen, die unmittelbar aus der militärischen Vorbereitung in das Heer übertreten.

Eine Eintragung von Strafen in die Ausweise sowie Mitteilungen von Bestrafungen an dritte Person sind unzulässig. Hierbei wird auf Ziffer 7 der Anlage zum Erlaß vom 6. 5. 1915 Nr. 128/15. g. A 1 bezug genommen.

Anlässlich der Versendung einer Preisliste einer Metallwarenfabrik über „Original-Militärhelme nach Heeresvorschrift für Schulen — Jugendwehr — Turn- usw. Vereine“ an Schulleiter wird unter Beziehung auf Ziffer 3 des Erlasses vom 8. 1. 1916 Nr. 3763/12. 15. C 1 ergebenst ersucht, den Jungmannen das Tragen von Helmen bei der militärischen Vorbereitung zu verbieten.

Detmold, den 7. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Schulabteilung

Nr. 2192.

Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Karl Hofmann aus Subaz b. Lodz, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung vom Aufenthaltsort verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 351/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 13. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 351/16.

Credé

Beschreibung:

Alter: 55 Jahre. Statur: mittel. Haare: grau meliert. Augen: grau. Nase: breit. Gesicht: oval. Bart: blonder Vollbart.

Besondere Kennzeichen: die vorderen Glieder der Finger an beiden Händen sind verkrüppelt.

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 6. d. M. sind der Ehefrau Bäcker sen. Nr. 15 in Pottenhausen aus einer Rauchkammer

- 2 halbe Seiten Speck, je 15 Pfd. schwer,
- 1 Schinken, etwa 15 Pfd. schwer,
- 3 Mettwürste und
- 1 Topf mit etwa 5 Pfd. Leberwurst gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 48/16 wird ersucht.

Lage, den 15. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Wir haben den Ortsvertretern der Vippischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis erteilt, in unserem Bezirke Eier aufzukaufen.

Detmold, den 13. Juni 1916.

Nr. 14069. Fürstliches Verwaltungsamt
R. Piderit

Als Gemeindesteuer

werden in diesem Jahre wieder 1 Monatsbetrag der Staatseinkommensteuer und $\frac{1}{2}$ Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer gehoben.

Die Hebung erfolgt von Mitte Juni bis Mitte Juli.

Schul- und Armensteuer wird nicht gehoben.

Horn, den 15. Juni 1916.

Nr. 2573 I. Der Magistrat
Spelge

Aufgebot.

Die Witwe W. Reiser in Behren (Nr. 4) hat das Aufgebot des Gläubigers der auf

ihrem Kolonate ruhenden und im Grundbuche von Behren auf dem Blatte 16 in der 3. Abt. unter Nr. 4 für Berta Fricke in Kohlstädt aufgrund der Schuldburkunde vom 12. 1. 1870 eingetragenen Hypothek von 300 Mark beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 22. September 1916,

vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, da er sonst mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Horn, den 7. Juni 1916.
F 1/16. 2. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Skrypczak,
2. Stand oder Gewerbe: früher Schlepper, jetzt Mustetier 2/67 I. Grj.-Batl.
3. Geburtstag und Geburtsort: 16. 1. 1891, Paniantkowo.
4. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Buer i. W.
5. Jekiger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
6. Gestalt: kräftig.
7. Haare: schwarz.
8. Bekleidung: Luchanzug blau, Schirmmütze grau, Koppel, Seitengewehr, Schnürschuhe.
9. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
10. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächstes Gerichts- oder Militärgesängnis.
11. Aktenzeichen: 1485 g.

Salzuflen, den 14. Juni 1916.

Königliches Gericht
des I. Grj.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
Nr. 1485 g. Der Gerichtsherr

